



Stadt Bietigheim-Bissingen

Neuaufgabe Adressbuch Bietigheim-Bissingen Ausgabe 2025

Der Verlag Ungeheuer + Ulmer KG GmbH + Co bereitet die Herausgabe eines neuen Adressbuches für Bietigheim-Bissingen vor, das voraussichtlich im 2. Halbjahr 2025 erscheinen wird. Der Verlag erhält zu diesem Zweck von der Meldebehörde die erforderlichen Daten über die Einwohner. Er erhält auch die Namen der Gewerbetreibenden.

Die Meldebehörde der Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen darf gemäß § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über deren Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Eine Erteilung von Auskünften unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 BMG vorliegt bzw. ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG eingetragen ist.

Weiterhin dürfen nach § 14 Abs. 5 der Gewerbeordnung der Name, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit von Gewerbetreibenden allgemein zugänglich gemacht werden, sofern auch hier der Betroffene nicht verlangt, dass die Veröffentlichung unterbleibt.

Die Neuaufgabe des Adressbuches bietet die Gelegenheit nachzuprüfen, ob die persönlichen Daten mit den amtlichen Einträgen noch übereinstimmen. Aus technischen Gründen wird immer nur der an erster Stelle stehende Vorname im Adressbuch ausgedruckt und somit als Rufname betrachtet. Wenn jedoch ein anderer Vorname als Rufname gilt, wird ebenfalls um eine Mitteilung an das Bürgeramt Bietigheim-Bissingen gebeten.

Die betroffenen Personen haben das Recht, gemäß § 50 Abs. 5 BMG der Datenübermittlung zu widersprechen. Auf dieses Recht wird ausdrücklich hingewiesen. Personen und Gewerbetreibende, die **nicht** im Adressbuch erscheinen wollen, werden gebeten, dies **bis zum 28.04.2025** der Meldebehörde mitzuteilen.

Der Widerspruch kann **vor Ablauf der Frist** schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes beim Bürgeramt der Stadt Bietigheim-Bissingen, Löchgauer Straße 22, eingelegt werden.

Verspätet eingehende Erklärungen können **nicht** berücksichtigt werden.

Bietigheim-Bissingen, 28.03.2025
Stadt Bietigheim-Bissingen
Ordnungs- und Sozialamt